

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/22 vom 4. Oktober 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2011\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2011_22)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/22 du 4 octobre 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/22 del 4 ottobre 2010

## **Regeste**

Art. 11 Abs. 1 lit. b und c ELG. Darlehensforderungen gegenüber den eigenen Kindern. Vermögen, das in der Steuererklärung als Darlehensforderung deklariert wurde und auf dem von den Darlehensnehmern Zinsen entrichtet wurde, kann nicht als Schenkung qualifiziert werden, auch wenn es sich um ein Darlehen an die eigenen Kinder handelt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. November 2011, EL 2011/22). Präsidentin Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrler-Hug und Marie-Theres Rüegg Haltinner; Gerichtsschreiber Tobias Bolt Entscheid vom 30. November 2011 in Sachen A.\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Ergänzungsleistung zur AHV Sachverhalt:

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Während im Einspracheverfahren noch strittig war, ob das auf „Erben des B.\_\_\_\_“ lautende Vermögen im vollen Umfang oder nur teilweise bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung zu berücksichtigen sei, wird im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht beantragt, das Vermögen nur teilweise zu berücksichtigen. Aufgrund der im Recht liegenden Unterlagen, insbesondere des Nachlass-Inventars (EL-act. 20-7 f.), besteht auch kein Grund zur lediglich teilweisen Berücksichtigung des Vermögens. Das Nachlass-Inventar ist zwar nicht unterschrieben, wurde aber von der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Vertreter ins Recht gelegt, weshalb davon auszugehen ist, dass es die tatsächlichen Verhältnisse wiedergibt. Dies soll der Vertreter der Beschwerdeführerin sodann auch telefonisch gegenüber der Beschwerdegegnerin bestätigt haben. Gesamthaft durfte die Beschwerdegegnerin in antizipierender Beweiswürdigung daher von der Einholung weiterer Unterlagen absehen.

### **E. 2**

Nach wie vor strittig ist hingegen die Anrechnung von Darlehensforderungen über Fr. 60'000.-- als anrechenbares Vermögen. Die Beschwerdeführerin führte an, eines der beiden Darlehen über Fr. 30'000.-- sei nie effektiv zustande gekommen, da der Sohn kein Bauvorhaben verwirklicht und deshalb das Geld nicht benötigt habe. Zudem sei nie die Rede von einer Rückabwicklung gewesen, weshalb die Verträge nicht als Darlehen, sondern als Schenkungen zu qualifizieren seien. Diese Ausführungen vermögen indessen vor dem Hintergrund der im Recht liegenden Akten nicht zu überzeugen. Namentlich hat die Beschwerdeführerin zumindest im Jahr 2009 zwei Darlehensforderungen über je

Fr. 30'000.-- als Vermögenswerte sowie je Fr. 900.-- Darlehenszinsen als Einnahmen aus beweglichem Vermögen deklariert, worauf sodann rechtskräftig entsprechende direkte Steuern veranlagt wurden. Wenn die Beschwerdeführerin nun im vorliegenden Verfahren entgegen dieser Selbstdeklaration und entgegen der in der Folge ergangenen rechtskräftigen Steuerveranlagung geltend macht, es handle sich dabei nicht um Darlehen, sondern um Schenkungen – von denen die eine gar nicht effektiv zustande gekommen sei –, verhält sie sich widersprüchlich bzw. treuwidrig (*venire contra factum proprium*). Ihrer Argumentation kann bereits aus diesem Grund nicht gefolgt werden. Zudem hat ihr Vertreter, der zugleich einer der beiden Darlehensnehmer ist, noch in der Beschwerde ausgeführt, die Zinsen jeweils bezahlt zu haben. Auf geschenkte Beträge werden jedoch keine Zinsen entrichtet. Es ist angesichts der Ausführungen des Vertreters der Beschwerdeführerin vielmehr davon auszugehen, dass je ein Darlehensvertrag mit ausdrücklicher Zinsabrede – ohne solche wäre nämlich die gesetzliche Vermutung, die Darlehen seien unverzinslich, zum Zuge gekommen – geschlossen wurde, mit unbestimmter Zeit der Rückzahlung. Angesichts der zumindest behaupteten Zinszahlungen fällt die Annahme einer Schenkung jedenfalls nicht in Betracht, ebensowenig wie die Nichtabwicklung des einen Darlehensvertrages. Die Beschwerdegegnerin hat die Beträge deshalb zu Recht als Darlehen und Darlehenszinsen bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung berücksichtigt.

### **E. 3**

Dass die Beträge in vollem Umfang berücksichtigt wurden, ist auch vor dem Hintergrund der Höhe der angeblich bislang geleisteten Zinszahlungen nicht zu beanstanden, denn mit der Entrichtung von Zinsen wird eine Schuld per definitionem nicht amortisiert. Dass bislang eine auch nur teilweise Rückzahlung erfolgt ist, wird vom Vertreter der Beschwerdeführerin explizit in Abrede erstellt. Ähnliches gilt auch für die geltend gemachte Verrechnung mit dem Betreuungsaufwand. Auch wenn anzuerkennen ist, dass die Betreuung und Unterstützung der Beschwerdeführerin mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden war, so hat dies doch nicht zur Folge, dass die Darlehensforderungen damit bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht fallen würden. Denn die Betreuung und Unterstützung erfolgte vermutlich unentgeltlich, wie zwischen Eltern und Kindern üblich. Wäre dem nicht so gewesen, hätten die Beschwerdeführerin und ihre Kinder im Voraus einen entsprechenden Vertrag geschlossen bzw. eine entsprechende Abrede getroffen und die Leistungen wohl regelmässig vergütet oder zumindest in Rechnung gestellt. Da aber in den Unterlagen sowohl Hinweise für eine entsprechende Abrede als auch für entsprechende Rechnungen, Vergütungen oder eben Verrechnungen mit den Darlehensforderungen fehlen, ist davon auszugehen, dass keine solche Abrede getroffen wurde. Eine „Verrechnung“ des zwar nicht unerheblichen Aufwandes mit den Darlehensforderungen fällt daher nicht in Betracht.

### **E. 4**

Da die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Einspracheentscheid auch unter anderen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden sind, ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.